

latet“ und das genannte Breve: „Ad universalis Ecclesiae regimen“ nur die familias religiosas virorum, und nicht auch jene der monialium tangiren.

—r.

XI. (Ein päpstliches Rescript für die Diözese Linz betreffend die Expositio Smi Sacramenti ad instar 40 horarum.)

In der Diözese Linz findet schon ab immemoriali die Expositio Smi Sacramenti in der Form des 40stündigen Gebetes mit „Unterbrechung der Expositio während der Nacht“ statt. Gleichwohl pflegte bei dieser Expositio die Missa votiva solemnis Smi Sacramenti gesungen zu werden. Um nun dieser uralten Diözesan-Praxis, welche mit den Vorschriften der Instruktion Clemens XII. über das 40stündige Gebet nicht im Einklange ist, eine rechtmäßige Basis zu geben, wendete sich das bischöfliche Ordinariat an die hl. Congregation der Riten, und dieselbe indulgitte mittelst Rescript ddo. 17. Nov. 1881, daß in der Diözese Linz Missa solemnis nec non Commemoratio Smi Sacramenti in Oratione (Triduana) licet non continua ad instar 40 horarum conformari plane valent „Instructioni Clementinae.“

XII. (Legatmessen ohne Benennung einer Pfarre oder eines Priesters.) Durch Testament eines Erblassers in Niederösterreich wurde nebst anderen Legaten auch ein Betrag auf 50 heil. Messen festgesetzt, ohne daß jedoch eine Kirche oder ein Priester bezeichnet wurde, an welche das Legat zu übergeben wäre. Der Erbe wollte es an eine fremde Pfarre zu Gunsten eines dortigen Priesters übermitteln. Dagegen erhob jedoch der zuständige Pfarrer des Erblassers Einsprache und sagte, daß das Legat auf hl. Messen ihm einzuhändigen sei, da er dieselben alsbald zu persolviren in der Lage sei.

War der Pfarrer im Rechte oder nicht?

Canonisten von nicht unbedeutendem Ansehen sagen zwar: *ubi locus per testatorem nullo modo sit designatus, possunt haeredes in quacumque ecclesia Missarum oneri satisfacere.* — Allein es muß zugestanden werden, daß es eine Inconvenienz ist, wenn der zuständige Pfarrer, der dem verstorbenen Erblasser als seinem Pfarrkinde gegenüber seelsorgerliche Pflichten und Lasten hatte, nicht auch seine Worteile und Rechte haben sollte. *Quod est officium et onus in parochis, importat etiam jus.* Mit Rücksicht auf dieses Axiom bestimmt z. B. das canonische Recht im 1., 4., 8. und 10. Kapitel des 28. Titels de sepulturis lib. III. in Decretalibus, daß, wenn der Leichnam eines Pfarrangehörigen in einer anderen Kirche als in der Pfarrkirche von einem nicht zuständigen Pfarrer eingesegnet und beerdigt wird, dem parochus

proprius die canonica portio emolumenterum funeris bezahlt werden müsse. Sollte in unserem Falle, in welchem zwar nicht ausdrücklich gesagt, aber doch angenommen wird, daß der zuständige Pfarrer den Testator in seiner Pfarrkirche eingesegnet hat, dessen Anspruch auf die emolumenta, welche aus dem Legate resultiren, unbillig oder unrechtlich sein? Nach der regula juris: cum quid conceditur, conceduntur omnia, quae sequuntur ex illo, gewiß nicht. Ueberdies hat der parochus proprius die Präsumtion für sich, es sei durchaus nicht der Wille des Testator gewesen, die Persolvirung der ausgefeilten Legatmessen nicht zuständigen Priestern zu überlassen. Hätte er das gewollt, würde er eine andere Kirche und einen anderen Priester namhaft gemacht haben. Nun aber verschwieg er den Ort, wo die Legatmessen persolvirt werden sollen und den Priester, der sie persolviren soll. Qui tacet, consentire videtur, gilt in meris favorabilibus, quae tacenti nullum onus et nullum gravamen afferunt. Dem schweigenden Erblasser erwächst dadurch, daß der zuständige Pfarrer die Persolvirung der Legatmessen übernimmt, weder ein onus noch ein gravamen. Ferner ist klar, daß der Testator mit dem Legate dem die hl. Messen persolvirenden Priester eine Gunst bezeugen wollte. Daraus folgt, daß der tacens einverstanden war, wenn derjenige Priester das Legat beanspruche, der dazu in erster Linie berechtigt ist, nämlich der parochus proprius. Man kann die kleinen emolumenta, welche sich aus der Persolvirung der Legatmessen ergeben, als accessorium zu den emolumentis funeris betrachten; accessorium autem sequitur naturam principalis. — Für das Recht des zuständigen Pfarrers spricht übrigens deutlich die kaiserliche Resolution vom 10. Mai 1766 und das Hofkanzleidecreet vom 10. April 1788, deren Wortlaut im Nachstehenden folgt:

.... haben Ihre k. k. Majestät auf den höchst Ihrselben in Sachen geschehenen gehorsamsten Vortrag nachfolgendermaßen allergnädigst sich zu entschließen geruht, daß so viel den ersten Punct wegen gehöriger Vertheilung der Stipendiorum missae, Sicherstellung der Funeralien und Bezahlung der frommen Vermächtnisse belange, von Seiten des fürstlichen Passauischen Ordinariats, jene sonderliche Fälle, wenn allenfalls der guten Ordnung zuwider den Erben die Verlassenschaften für Richtigstellung der Legaten und Funeralien eingearbeitet würden, angezeigt werden sollen, damit sodann allsogleich Recht und Willigkeit verschaffet werden möge; dahingegangen jene hl. Messen, welche von dem Erblasser ohne Benennung der Kirche verschaffet werden, dem Pfarrer des Ortes, worunter der Verstorbene zu Lebzeiten gehörig gewesen, zu übergeben; in jenem Falle aber, wo die legirten Messen gar zu lange Zeit von dem Pfarrer des Ortes und seinen entwann

beyhabenden Caplänen oder Vicarien nicht gelesen werden könnten, denselben nur so viel als er zu verrichten im Stand ist, zu behändigen und die übrigen nach Willkür der Erben zu lesen sein werden. (Den 10. Mai 1766. — Pöck, Suppl. Cod. Austr. VI. Bd. S. 798.)

Es ist über die von dem ehemalig passauischen Consistorium wegen der auf dem Land unverlässlich in Vollzug gebrachten geistlichen Vermächtnisse höchsten Orts angezeigten Gebrechen durch die höchste allen vier Kreisämtern intimirte Resolution de dato 10. und praesentato 14. Mai 1766 unter Anderen verordnet worden:

Daß jene hl. Messen, welche von dem Erblasser ohne Benennung der Kirche vermacht werden, dem Pfarrer des Orts, worunter der Verstorbene zu Lebzeiten gehörig gewesen, zu übergeben, in jenem Fall aber, wo die legirten Messen durch eine ganz lange Zeit von den Pfarrern des Orts und ihren etwa beihabenden Caplänen oder Vicarien nicht gelesen werden könnten, denselben nur so viel, als sie zu verrichten im Stande sind, zu behändigen, und die übrigen nach Willkür der Erben lesen zu lassen sein werden.

Da nun seit einiger Zeit hierorts verschiedene Beschwerden wegen der, wider obige Vorschrift, den Ortspfarrern entzogene legirte Messstipendien angebracht worden, und daher vorgedachte höchste Verordnung in Vergessenheit gerathen zu sein scheint;

Als hat das Kreisamt solche den sämmtlichen Dominien und Abhandlungs-Instanzen seines Viertels zu republiciren und in Entscheidung vorkommender Fälle sich danach zu benehmen. „Verordnung de dato 10. April 1788.“ Sammlung der k. k. ldf. Gesetze und Verordnungen in publ. eccl. von 1788 und 1789. VII. Theil, Nr. 4.

St. Pölten.

Dr. J. Fasching, bishöfl. Secretär.

XIII. (Können Frauenspersonen giltige Zeugen bei Trauungen sein?) In der Filialkirche zu St. Peter sollte ein armes Brautpaar getraut werden. Der Bräutigam hatte nur seine Taufpathenleute eingeladen in der Absicht, den Taufpathen und den ohnehin immer gegenwärtigen Messner sich als Trauzeugen zu erbitten. Zur bestimmten Stunde, als Cooperator Titus eben daran war, sich in der Sacristei mit der Albe zu bekleiden, tritt der Bräutigam zu ihm mit den Worten: „Entschuldigen Hochwürden, wir sind in großer Verlegenheit; der Taufpathe, den ich als Zeugen eingeladen, ist plötzlich erkrankt und kann daher nicht kommen, und sonst ist außer dem Messner, meiner Bathin und einigen Frauen keine Person in der Kirche, was ist da zu machen?“ „Da kann ich euch nicht helfen“, antwortete der junge Cooperator,